



## Ein Überblick für Sie

Bevor wir Sie über die nächsten Corona-Maßnahmen informieren, hier ein kurzer Überblick über das derzeitige € 38 Mrd. Hilfspaket:

### 1. € 5 Mrd. für Soforthilfe (u. a. Härtefallfonds, Kurzarbeit)

Härtefallfonds: Wir haben Sie bereits über die Phase 1 informiert. Informationen zur Phase 2 finden Sie in dieser E-Mail, soweit uns diese bis zum jetzigen Zeitpunkt vorliegen. Bitte beachten Sie, dass Mittel aus der Phase 1 nur mehr bis Freitag, 17.04.2020, beantragt werden können. Kurzarbeit: Mit jenen, die Kurzarbeit beanspruchen, stehen wir bzgl. der Antragstellung in Kontakt.

### 2. € 15 Mrd. für den Corona-Hilfsfonds

Informationen dazu finden Sie in diesem Newsletter.

### 3. Kreditgarantien und Haftungen

Darüber haben wir Sie in unserem 1. und 2. COVID-19-Sondernewsletter informiert.

### 4. Steuerstundungen und Herabsetzungen der Vorauszahlungen

## Corona-Hilfsfonds

Die Bundesregierung hat Details zum Corona-Hilfsfonds bekannt gegeben. Die Richtlinien zu diesem Fonds wurden von der *COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH* (COFAG) erstellt.

Der Fonds unterstützt Unternehmen dadurch, indem Garantien für Bankkredite und Zuschüsse bereitgestellt werden. Ziel ist es, die Liquidität von Unternehmen aufrecht zu erhalten.

Vorab aber noch eine allgemein Information für Sie: Sollten Sie bereits Mittel aus dem Härtefallfonds beantragt und erhalten haben, beachten Sie bitte die Vorgaben des Härtefallfonds. Laut Richtlinien des Härtefallfonds dürfen keine weiteren Förderungen in Form von Zuschüssen und Auszahlungen durch andere Gebietskörperschaften erfolgen, welche der COVID-19-Bekämpfung dienen. Wenn Sie also den Zuschuss aus dem CoronaHilfsfonds beantragen, sind Sie aufgefordert, die erhaltenen Mittel aus dem Härtefallfonds anzugeben.

### Bereich Fixkostenzuschuss

#### Voraussetzungen:

1. Standort/Geschäftstätigkeit in Österreich
2. Fixkosten müssen in Österreich angefallen sein
3. Umsatzeinbruch aufgrund der Corona-Krise von mindestens 40% (ab 16.03.2020 bis längstens 16.06.2020)
4. Es müssen sämtliche zumutbaren Corona-Maßnahmen gesetzt worden sein, um die Fixkosten zu minimieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten.
5. Vor der Krise war das Unternehmen gesund.

**Ausgenommen sind:**

1. Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter per 31.12.2019 beschäftigt und diese Mitarbeiter gekündigt haben (anstatt Kurzarbeit anzumelden)
2. Finanz- und Versicherungsbranche (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen etc.)

**Details:**

Um einen Zuschuss zu erhalten, müssen die Fixkosten innerhalb von 3 Monaten € 2.000 übersteigen. Der Zuschuss richtet sich anschließend nach der Höhe des Umsatzausfalls:

40-60% Ausfall: 25% Ersatzleistung

60-80% Ausfall: 50% Ersatzleistung

80-100% Ausfall: 75% Ersatzleistung

Zu den bezuschussbaren Fixkosten zählen:

- Geschäftsraummieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und direkt mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängt)
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen (wenn diese nicht gestundet werden konnten)
- betriebsnotwendige vertragliche Zahlungsverpflichtungen (wenn diese nicht gestundet oder reduziert werden konnten)
- Lizenzkosten
- Zahlungen für Strom/Gas/Telekommunikation
- Unternehmerlohn (ist bei Einzelunternehmern die sogenannte Privatentnahme, welcher zur Deckung privater Ausgaben dient - darf maximal € 2.000/Monat betragen)

Zusätzlich wird ein Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren berücksichtigt, wenn der Wertverlust aufgrund der Corona-Krise mindestens 50% beträgt.

Bemessungsgrundlage für die Fixkosten ist der Zeitraum zwischen 15.03.2020 und dem Ende der COVID-Maßnahmen.

**Verpflichtungen:**

Damit der Zuschuss gewährt werden kann, sind Unternehmen dazu verpflichtet, auf die Erhaltung der Arbeitsplätze besonders Rücksicht zu nehmen und alle Maßnahmen zu setzen, die Fixkosten zu senken.

Sollte es zu einer Überprüfung kommen, müssen alle relevanten Unterlagen ausgehändigt werden.

Der Fixkostenzuschuss muss bei ordnungsgemäßer Verwendung nicht zurückbezahlt werden. Pro Unternehmen können maximal € 90 Mio. an Fixkosten bezuschusst werden.

**Abwicklung:**

Abgewickelt wird die Beantragung über ein Online-Tool des Austria Wirtschaftsservice (AWS). Ansprechpartner für diesen Zuschuss ist die jeweilige Hausbank, über welche der Zuschuss auch ausbezahlt wird.

Um diesen Zuschuss beantragen zu können, muss ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer den tatsächlich eingetretenen Umsatzeinbruch und den Betrag der relevanten Fixkosten bestätigen.

Das Online-Tool des AWS steht ab 15.04.2020 zur Verfügung. Dort bleibt bis 31.12.2020 Zeit, sich für eine Antragstellung zu registrieren. Bis 31.08.2021 kann der konkrete Antrag über diese Plattform letztendlich eingereicht werden.

Zu einer Auszahlung kommt es nach Ende des Wirtschaftsjahres und nach Einreichung des vollständigen Antrags.

Quellen: <https://www.aws.at/corona-hilfsfonds/?ref=topnews>  
<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html>

Da erst im Nachhinein festgestellt werden kann, wie hoch der Fixkostenzuschuss sein kann, ist wie folgt vorzugehen:

Bei der Hausbank kann ein Kredit in Höhe von maximal 3 Monatsumsätzen aufgenommen werden. Um den Kredit zu erhalten, kann die staatliche Garantie des Corona-Hilfsfonds in Anspruch genommen werden. Diese Garantie dient der Kreditbesicherung und wird im Folgenden erklärt.

Wenn in späterer Folge der Fixkostenzuschuss festgelegt wird, wird der zurückzuzahlende Kredit um diesen Zuschuss vermindert. Zurückzubezahlen ist dann nur mehr der um den Zuschuss verminderte Kreditbetrag.

### **Bereich Garantien durch die Republik Österreich:**

#### **Voraussetzungen:**

1. Standort/wesentliche Geschäftstätigkeit in Österreich
2. Liquiditätsbedarf für den österreichischen Standort besteht
3. Per 31.12.2019 darf das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten gewesen sein. Schwierigkeiten liegen vor, wenn folgende Merkmale erfüllt werden:
  - a. Bei GmbHs (ausgenommen KMU, welche noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des Stammkapitals ist aufgrund aufgelaufener Verlust verloren gegangen.  
Berechnung:  
Verlustvortrag + laufender Verlust - Rücklagen = negativer Betrag  
Wenn dieser negative Betrag mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals beträgt, so ist das Unternehmen per 31.12.2019 „in Schwierigkeiten“.
  - b. Bei Personengesellschaften (zumindest einige Gesellschafter haften unbeschränkt, ausgenommen KMU welche noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist aufgrund aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
  - c. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
  - d. Wenn dem Unternehmen eine Rettungsbeihilfe gewährt wurde, und diese noch nicht zurückbezahlt wurde, oder es besteht eine noch nicht erloschene Garantie oder das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und es läuft noch ein Umstrukturierungsplan.
  - e. Bei Unternehmen, die kein KMU sind: In den letzten zwei Jahren sind folgende Kennzahlen zu erfüllen:
    - i. Buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens: größer als 7,5
    - ii. Zinsdeckungsverhältnis (berechnet auf Basis des EBITDA): kleiner als 1

Vor Gewährung der finanziellen Mittel ist laut den Richtlinien der COFAG zu überprüfen, ob bestehende Zahlungsverpflichtungen reduziert, vermieden, gestundet oder durch andere Maßnahmen des Bundes (Kurzarbeit etc.) anderweitig gedeckt, reduziert oder vermieden werden können. Weiters ist zu überprüfen, ob die Zahlungsverpflichtungen durch privatwirtschaftliche Maßnahmen (beispielsweise durch Versicherungen) gedeckt sind.

Folgende Zahlungsverpflichtungen können durch die Direktkredite bzw. Garantien gedeckt werden:

1. Mieten
2. Leasingentgelte
3. einzelne Kreditraten und Zinszahlungen zu den bestehenden vertraglichen Fälligkeiten (nicht Vorfälligkeit, Fälligstellung oder endfälligen Krediten)
4. Löhne und Gehälter
5. Lohnnebenkosten

6. angemessene Unternehmerentlohnung
7. Steuern, Abgaben und Gebühren
8. Entgelte für betriebsnotwendige Dienstleistungen und Zahlungen für Waren zur Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit in einem erforderlichen Mindestmaß
9. Rückzahlung von Anzahlungen
10. Versicherungsprämien für betriebsnotwendige Versicherungen

**Details:**

- Garantie deckt bis zu 100% der Kreditsumme (Betriebsmittelkredit) ab - Obergrenze beläuft sich auf max. 3 Monatsumsätze oder max. € 120 Mio.
- Laufzeit beträgt maximal 5 Jahre, kann danach um maximal 5 Jahre verlängert
- Garantie wird schlagend, sobald der Kreditnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (bzw. wenn ein solches mangels Masse abgelehnt wird)

**Abwicklung:**

Ansprechpartner ist die Hausbank, welche mit den Unternehmen gemeinsam den Antrag ausfüllt. Die Garantie kann ab 08.04.2020 beantragt werden. Ab 15.04.2020 soll es schon zu Auszahlungen der Kredite kommen.

## Härtefallfonds – Phase 2

Die Eckpunkte für die Phase 2 des Härtefallfonds wurden bereits bekannt gegeben. Nähere Informationen werden noch folgen. Die Phase 2 startet voraussichtlich am 20.04.2020. Ab 16.04.2020 soll bereits auf der Homepage der WKO ein Musterformular zum Download stehen, damit eine Vorbereitung auf die Antragstellung möglich ist.

**Voraussetzungen:**

Im Verhältnis zur Phase 1 wurden einige Kriterien hinzugefügt und verbessert:

1. Der Kreis der Begünstigten wurde ausgeweitet.
2. Die Einkommensober und -untergrenzen werden entfallen. Im Zeitraum 2015-2019 müssen jedoch positive Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit vorliegen.
3. Mehrfachversicherungen, Nebenverdienste sind keine Ausschlussgründe mehr.
4. Eine Pflichtversicherung ist keine Voraussetzung mehr. Ausgeschlossen sind nur jene, für welche eine Mitversicherung als Angehöriger besteht. Eine freiwillige Versicherung ist zulässig.
5. Neugründer (Unternehmensgründungen zwischen 01.01.2020-15.03.2020) sind anspruchsberechtigt, wenn sie ihren Verdienstentgang plausibel darstellen.
6. Zum Nachweis der Selbstständigkeit ist eine SV-Anmeldung notwendig und im letzten Steuerbescheid müssen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit hervorgehen (Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Selbstständigkeit).
7. Es wird anteilig (monatsweise) auf den Verdienstentgang abgestellt.
8. Grundlage für die Daten zum Umsatz ALT und zum Einkommen ALT soll der letzte verfügbare Steuerbescheid bzw. der Durchschnitt der letzten drei verfügbaren Steuerbescheide sein (2018 oder 2019).

Die restlichen Kriterien der Phase 1 werden nicht verändert.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermieter können einen Zuschuss bei der Agrarmarkt Austria beantragen. Für Non-Profit-Organisationen wird eine eigene Richtlinie ausgearbeitet.

#### **Details:**

- Der Zuschuss beträgt maximal € 2.000/Monat über maximal 3 Monate (erster Betrachtungsmonat ist vom 16.03.2020-15.04.2020, zweiter Betrachtungsmonat ist von 16.04.2020-15.05.2020, dritter Betrachtungsmonat ist von 16.05.2020-15.06.2020). Der Antrag ist für jeden Monat separat zu stellen.
- Der Verdienstentgang im Vergleich zum Einkommen ALT wird bis zu 80% ersetzt (maximal € 2.000/Monat).
- Geringverdiener, deren monatlicher Gesamtverdienst unter der Ausgleichszulage (966,65) liegt, bekommen 90% des Verdienstentgangs ersetzt.
- Jungunternehmer erhalten pro Monat pauschal € 500.
- Der Zuschuss, welcher in der Phase 1 erhalten wurde, wird vom Zuschuss der Phase 2 abgezogen.
- Die Antragsstellung erfolgt über die Wirtschaftskammer Österreich.
- Bei Mehrfachversicherungen bzw. -verdiensten wird auf „€ 2.000“ aufgefüllt.  
Beispiel: Die Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit betragen € 1.000. Der Verdienstentgang aus der selbstständigen Tätigkeit beträgt € 2.000.  
Berechnung: 80% von 2.000 = 1.600 □ Diese € 1.600 würden vom Härtefallfonds Phase 2 ersetzt werden. Mit den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit würde der Härtefallfondsbezieher somit auf einen monatlichen Betrag von € 2.600 kommen. Damit dies nicht passiert, wird der Zuschuss vom Härtefallfonds auf € 1.000 reduziert, sodass insgesamt € 2.000 zur Verfügung stehen.

Quellen: <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html>  
<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

### **Weitere Tipps:**

#### **Vorfinanzierung der Kurzarbeit durch die Banken:**

Da derzeit sehr viele Kurzarbeitsanträge beim AMS eingehen, haben die Banken sich dazu bereit erklärt, die Lohnzahlungen vorzufinanzieren. Folgende Unterlagen sind dazu der Bank vorzulegen:

1. AMS-Bestätigung über den Eingang des Antrags
2. ausgefüllte und eingebrachte Sozialpartnervereinbarung
3. Angaben zur Lohnverrechnung

#### **Erleichterungen in Zusammenhang mit AKM-Zahlungen:**

Die AKM weist darauf hin, dass sie vorübergehende Betriebsschließungen berücksichtigt werden. Bei Branchen, die gesetzlich geschlossen zu halten sind, fallen für den Zeitraum automatisch keine Zahlungsverpflichtungen an.

Betriebe, die selbst entscheiden können, ob der Betrieb geschlossen wird, sollen sich bei der zuständigen AKM-Geschäftsstelle melden. Hier der Link mit Informationen:

<https://www.akm.at/blog/2020/03/23/corona-betriebsschliessungen/>

**Erleichterungen in Zusammenhang mit GIS-Zahlungen:** Informationen zur GIS-Gebühren-Erleichterungen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.vvat.at/37-gesamtvertrag/193-gis-und-corona-krise>